

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

23.00 ALLGEMEINES

A 7986

# Reglement über die Kurtaxe sowie Tourismusförderungsabgabe

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 31. August 1998

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Begriffe	3
II. Kurtaxe	3
Art. 3 Pflichtige	3
Art. 4 Höhe der Kurtaxe und Art der Erhebung	3
Art. 5 Kurtaxenpauschale	4
Art. 6 Ausnahmen von der Taxpflicht	4
Art. 7 Kontroll- und Auskunftspflicht	4
III. Tourismusförderungsabgabe	4
Art. 8 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe	4
Art. 9 Objekt der Tourismusförderungsabgabe	5
Art. 10 Befreiung	5
Art. 11 Ausnahmen	5
Art. 12 Berechnung	5
Art. 13 b) Übrige Betriebe und selbständig erwerbende Personen	6
Art. 14 Branchenklassifizierung	6
Art. 15 Sonderbeiträge	8
Art. 16 Verwendung	8
Art. 17 Kontrolle und Auskunftspflicht	8
IV. Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 18 Geldwert	8
Art. 19 Feststellen der subjektiven Steuerpflicht	9
Art. 20 Veranlagung und Rechtsmittel	9
Art. 21 Rechnung und Fälligkeit	9
Art. 22 Pro rata Entrichtung	9
Art. 23 Provisorische Entrichtung	9
Art. 24 Mahngebühren	10
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Inkraftsetzung	10

# **Reglement über die Kurtaxe sowie Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Engelberg**

vom 31. August 1998

*Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 7, Abs. 3 des Tourismusgesetzes des Kantons Obwalden vom 8. Juni 1997 das folgende Reglement.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

In der Gemeinde Engelberg werden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erhoben.

### **Art. 2 Begriffe**

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe richten sich nach der Umschreibung gemäss Tourismusgesetz und Tourismusverordnung.

## **II. Kurtaxe**

### **Art. 3 Pflichtige**

Die Pflicht zum Einzug und zur Abgabe der Kurtaxe richtet sich nach Art. 12 des Tourismusgesetzes.

### **Art. 4 Höhe der Kurtaxe und Art der Erhebung**

4.1. Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in Hotels, Gaststätten, Pensionen,<br>in Ferienhäusern, Eigentums- und<br>Ferienwohnungen, Privatzimmern   | CHF 3.20 |
| b) Bei einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer<br>von mehr als 30 Tagen reduziert sich die Kurtaxe<br>ab dem 31. Tag auf  | CHF 1.90 |
| c) auf Camping- und Caravaningplätzen,<br>in Touristenlagern, Gruppenunterkünften,<br>Jugendherbergen, SAC-Hütten, Schlafen im<br>Stroh sowie allen übrigen Beherbergungsformen | CHF 1.90 |

4.2. Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

4.3. Die Zuteilung zu den verschiedenen Beherbergungskategorien erfolgt im Zweifelsfalle durch den Einwohnergemeinderat.

## **Art. 5 Kurtaxenpauschale**

- 5.1. Die Jahrespauschale gilt für die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienunterkünften sowie deren Familienangehörigen.
- 5.2. Zur Familie gehören sämtliche ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen sowie jene Personen, welche gemäss erbrechtlichen Bestimmungen laut ZGB Art. 457 und 458 zur Verwandtschaft des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters gehören.
- 5.3. Die Jahrespauschale bemisst sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.
- 5.4. Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnergleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad und WC) + 1; bei Zimmern mit über 20 m<sup>2</sup> Fläche werden je weitere 5 m<sup>2</sup> als ein zusätzliches halbes Zimmer berechnet.
- 5.5. Der Jahresansatz pro Einwohnergleichwert beträgt CHF 50.00. Pro Wohnung werden maximal Franken 450.00 erhoben.

## **Art. 6 Ausnahmen von der Taxpflicht**

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, nach Anhören des Tourismusvereins weitere Ausnahmen von der Taxpflicht festzulegen. Ausnahmen werden nicht rückwirkend gewährt.

## **Art. 7 Kontroll- und Auskunftspflicht**

- 7.1. Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben sie einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.
- 7.2. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnräume zu gewähren.
- 7.3. Insbesondere müssen Dokumente vorhanden sein, welche über die tägliche An- und Abreise sowie die tägliche Belegung lückenlos Auskunft erteilen.

## **III. Tourismusförderungsabgabe**

### **Art. 8 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe**

Die Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:

- a) die Betreiber der Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.
- b) Eigentümer von regelmässig angebotenen Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmen.

- d) die Betreiber der Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken und Versicherungsagenturen, Restaurationsbetriebe (inklusive Imbissstuben, Konditoreien und Cafés), Bars, Dancings, Diskotheken, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter sowie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und alle übrigen Selbständigerwerbenden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde Engelberg zusammenhängt.
- e) die Betreiber der Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb des Gemeindegebietes von Engelberg.
- f) Institutionen, Unternehmungen gemäss Art. 15.

### **Art. 9 Objekt der Tourismusförderungsabgabe**

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Engelberg, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde Engelberg zusammenhängt.

### **Art. 10 Befreiung**

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.
- b) Landwirtschaftsbetriebe für ihre landwirtschaftliche Produktion.

### **Art. 11 Ausnahmen**

Der Einwohnergemeinderat Engelberg kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Tourismusvereins Engelberg, Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

### **Art. 12 Berechnung**

#### **a) Beherbergende und Gastgewerbe**

12.1. Die Abgabe wird pro Kalenderjahr erhoben und beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) in Hotels, Pensionen je Bett   | CHF 95.00  |
| b) in Ferienhäusern, -wohnungen, -zimmern je Einwohnergleichwert  | CHF 47.00  |
| c) in Gruppenunterkünften, Jugendherbergen je Bett und Lagerplatz   | CHF 20.00  |
| d) auf Camping- und Caravaningplätzen je Standplatz   | CHF 25.00  |
| e) in öffentlich zugänglichen Hotel-/Restaurationsbetrieben sowie in reine Restaurationsbetrieben je Innensitz ohne Saalsitzplätze                              | CHF 15.00  |
| f) in öffentlich zugänglichen Hotel-/Restaurationsbetrieben mit weniger als 20 Betten sowie in reinen Restaurationsbetrieben zusätzlich eine Grundpauschale von | CHF 450.00 |

12.2. Die Abgabe für übrige und nicht regelmässig angebotene Unterkunfts-  
möglichkeiten beträgt pro Logiernacht

CHF -.50

### Art. 13 b) Übrige Betriebe und selbständig erwerbende Personen

13.1. Die übrigen Betriebe und selbständig erwerbende Personen entrichten die Abgabe pro Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abhängigkeit vom Tourismus sowie der Wertschöpfung gemäss Branchenklassifizierung. Vorbehalten bleiben Institutionen und Unternehmungen gemäss Art. 15.

13.2. Die Abgabe besteht aus Grundtaxe und ‰-Anteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren im Betrieb tätigen Familienangehörigen. Die Höhe der Grundtaxe sowie der ‰-Ansatz richtet sich nach der Branchenpunktzahl:

Branchenpunktzahl	Grundtaxe	‰ der AHV-Lohnsumme
2.0	350.00	0.8
2.5	400.00	1.1
3.0	450.00	1.4
3.5	500.00	1.7
4.0	550.00	2.0
4.5	600.00	2.3
5.0	650.00	2.6

13.3. Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen werden nach der Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme eingestuft.

13.4. Als Berechnungsgrundlage dient jeweils die AHV-Lohnsumme des Vorjahres; für Betriebsinhaber die letzte gültige AHV-Beitragsverfügung.

### Art. 14 Branchenklassifizierung

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung					Branchenpunktzahl
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	
<b>Schulungsbetriebe</b>									
Ski-/Snowboardschulen			X			X			4
Hängegleiter-/Deltaflugschulen			X			X			4
Bergsteigerschulen/-organisationen			X			X			4
Fahrschulen		X				X			3.5
<b>Selbständigerwerbende Aus-/Weiterbildner</b>									
Ski-/Snowboardlehrer			X			X			4
Fluglehrer			X			X			4
Bergführer			X			X			4
Tennislehrer			X			X			4
Fahrlehrer		X				X			3.5
<b>Sport-/Unterhaltungsbetriebe</b>									
Heilbäder			X			X			4
Schwimmbäder			X			X			4
Eisbahnen			X			X			4
Tennisanlagen			X			X			4
Reitanlagen			X			X			4
Golf-/Minigolfanlagen			X				X		4.5

Freizeit-/Aktivitäten-Anbieter		X		X				4
Fitnesscenter		X		X				4
Casinos/Spielsalons		X				X		4.5
Kinos		X		X				4

**Einzel-/Detailhandelsbetriebe**

Lebensmittelgeschäfte	X			X				3
Haushaltgeschäfte	X			X				3
Möbelgeschäfte	X			X				3
Sportgeschäfte		X			X			4
Bekleidungsgeschäfte		X			X			4
Boutiquen		X			X			4
Optiker	X				X			3.5
Apotheken/Drogerien	X				X			3.5
Buchhandlungen/Papeterien	X				X			3.5
Blumengeschäfte	X			X				3
Kioske	X			X				3
Souvenirgeschäfte		X			X			4
Uhren-/Schmuckgeschäfte		X				X		4.5
Fotogeschäfte		X			X			4
Kunsthandwerkgeschäfte	X					X		4
Antiquitätenhandel		X			X			4
Schuhgeschäfte		X			X			4
Radio-/Fernsehgeschäfte		X			X			4
Galerien		X			X			4

**Berater/Planer/Dienstleister**

Rechtsanwälte/Notare	X				X			4
Treuhänder	X				X			4
Immobilienhandel		X				X		5
Ferienwohnungsvermittler/-agentur		X			X			4.5
Architekten/Ing./Bauleitungen	X				X			4

**Branchen**

**Abhängigkeit vom Tourismus**

**Wertschöpfung**

**Branchenpunktzahl**

**Selbständigerw. Dienstleister**

	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	Total
Coiffeure		X			X				3
Kosmetik		X			X				3
Massage		X			X				3

**Gesundheitswesen**

Ärzte/Zahnärzte	X				X				3.5
Therapeuten	X				X				3.5
Tierärzte	X				X				3.5

**Gewerbe**

Bauhaupt-/Baunebengewerbe	X				X				3.5
Tankstellen			X		X				4
Taxihalter/Pferdekutschenhalter			X	X					3
Busunternehmer			X	X					3
Druckereien	X				X				3.5
Transportunternehmungen			X		X				4
Reinigungen/Textilreinigungen	X				X				3.5
Garagen	X				X				3.5
Autospenglereien	X				X				3.5
Bergbahn-/Skiliftgesellschaften			X		X				4

**Diverse**

Banken		X				X	5
Versicherungen	X				X		4
Elektrizitäts-/Wasserwerke	X					X	4.5

Betriebe, die in der obigen Klassifizierung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden jener Kategorie zugeteilt, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur und Marktausrichtung sinngemäss einzuordnen sind.

**Art. 15 Sonderbeiträge**

15.1. Von Unternehmungen und Institutionen, welche ausserordentlich stark vom Tourismus abhängen oder aufgrund der Rechtsform oder Struktur aufwendig zu veranlassen sind, kann die Tourismusförderungsabgabe in Form einer Pauschale erhoben werden. Die Pauschale entspricht mindestens der Bemessung nach Art. 12 und 13. Sie wird in einer Vereinbarung mit dem Tourismusverein festgelegt. Die Vereinbarungen müssen durch die Einwohnergemeinderat Engelberg bewilligt werden und können beim Tourismusverein Engelberg auf Anfrage eingesehen werden.

15.2. Institutionen und Unternehmungen, welche die Tourismusförderungsabgabe in Form einer Pauschale gemäss Art. 15.1 leisten, sind von der Abgabepflicht gemäss Art. 12 und 13 ausgenommen.

**Art. 16 Verwendung**

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Aufgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

**Art. 17 Kontrolle und Auskunftspflicht**

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 8 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane unterstehen der Schweigepflicht. Beim Ausüben ihrer Funktion haben sie einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 8 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber den Kontrollorganen sämtliche zum Vollzug des Reglementes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 18 Geldwert**

18.1. Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze von Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. April 1998 (104,1 Punkte: Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex um 5 %, so kann der Gemeinderat auf Antrag des Tourismusvereins Engelberg die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen.

18.2. Die neuen Ansätze sind mindestens 6 Monate im Voraus im Engelberger Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Obwalden bekanntzugeben und auf Beginn des Geschäftsjahres des Tourismusvereins Engelberg in Kraft zu setzen.

### **Art. 19 Feststellen der subjektiven Steuerpflicht**

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Einwohnergemeinderat Engelberg mittels Verfügung die Steuerpflicht feststellen.

### **Art. 20 Veranlagung und Rechtsmittel**

20.1. Der Einwohnergemeinderat nimmt die Veranlagung vor und eröffnet sie in schriftlicher Form.

20.2. Der Einwohnergemeinderat behält sich im Sinne von Art. 9, Abs. 1 des Tourismusgesetzes die Delegation an eine touristische Organisation vor.

20.2. a) Gegen die Veranlagungsverfügung des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden. Beschwerden haben einen Antrag mit Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten.

b) Im Fall der Delegation nach Art. 20.2 ist der Einwohnergemeinderat erste Beschwerdeinstanz.

### **Art. 21 Rechnung und Fälligkeit**

21.1. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung fällig.

21.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

### **Art. 22 Pro rata Entrichtung**

Besteht die Voraussetzung zur Entrichtung einer Pauschale nicht während eines ganzen Jahres, erfolgt der Bezug pro rata.

### **Art. 23 Provisorische Entrichtung**

23.1. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Rechnungstellung noch nicht vorgenommen, so wird die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe provisorisch bezogen. Grundlage dafür sind die Bestimmungen dieses Reglements. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar.

23.2. Provisorisch bezogene Abgaben werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Abgaben angerechnet.

23.3. Zuwenig oder zu viel bezahlte Beträge werden nachgefordert oder zurückerstattet.

#### **Art. 24 Mahngebühren**

Die Veranlagungsbehörde kann Mahngebühren bis CHF 30.00 in Rechnung stellen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Inkraftsetzung**

25.1. Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

25.2. Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft tritt.

Engelberg, 31. August 1998

### **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Ernst von Holzen  
Talamann

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber